

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
11/3377

**DEUTSCHE**

**JUSTIZ-GEWERKSCHAFT**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Mitglied im  DBB und der DBB Tarifunion



Unterlagen zum Gespräch mit Herrn Friedrich Schreiber MdL  
Vorsitzender des Rechtsausschusses, Landtag Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 25. Mai 1994

---

**Anschrift**

Deutsch Justiz-Gewerkschaft  
Adalbertsteinweg 90  
52070 Aachen

Telefon 0241 / 517 411 - 508  
Telefax 02404 / 4452

# Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Landesverband Nordrhein-Westfalen / Landesvorstand  
Mitglied des DBB und der DBB-Tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Adalbertsteinweg 90 - 52070 Aachen

Herrn  
**Friedrich Schreiber MDL**  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Adalbertsteinweg 90  
520 70 Aachen

Telefon  
Dienstlich: (0241)  
517 411 oder  
517 411  
Telefax:  
02404 / 44 52

25. Mai 1994

Sehr geehrter Herr Schreiber!

Im Nachtrag zu unseren heutigen Besprechungspunkten

- Innere Sicherheit ohne Justiz?
- Sicherheitsstandard in unseren Gerichten
- Aufgabenbezogene Aus- und Fortbildung der Justizwachtmeister
- Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes
- Auswirkungen der Reform des Insolvenzrechts
- Haushaltssperre 1993 und 1994
- Personalhaushalt 1995

darf ich Ihnen zum besseren Verständnis eine Zusammenfassung der Aufgaben dieser beiden größten Berufsbereiche in der Justiz, den mittleren Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und den Justizwachtmeisterdienst, mit ihren vielfältigen Aufgaben vorstellen.

Ich hoffe, meine Ausführungen über den mittleren Justizdienst und den Justizwachtmeisterdienst können dazu beitragen, diese beiden Berufsbereiche besser zu verstehen und Ihre politische Unterstützung zu finden !

Mit freundlichen Grüßen

# **Deutsche Justiz-Gewerkschaft**

**Landesverband Nordrhein-Westfalen / Landesvorstand**  
**Mitglied des DBB und der DBB-Tarifunion**



## **Der mittlere Justizdienst in NW**

setzt sich aus Beamten und Angestellten zusammen, wobei das Verhältnis im Lande Nordrhein-Westfalen bei ca. 60 zu 40 liegt. Es wird auch vom Büro- und Kanzleidienst (B- und K-Dienst) gesprochen. Beide Fachausdrücke geben leider die wirkliche Aufgabe dieses Dienstzweiges nicht wieder.

Der Beamte des mittleren Justizdienstes hat einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abzulegen. Im Rahmen dieser zweijährigen Ausbildung findet in der Justizausbildungsstätte Brakel eine sechsmonatige, internatsmäßige, fachtheoretische Ausbildung statt. Die Ausbildung endet mit einer schriftlichen - es sind insgesamt an drei Tagen sechs Klausuren zu schreiben - und einer mündlichen Prüfung.

Nach Beendigung dieser zweijährigen Ausbildung ist der Beamte des mittleren Dienstes in allen Dienstbereichen und allen Dienststellen voll einsetzbar, d.h. es wird nicht nur der Nachwuchs für die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgebildet, sondern auch für die Verwaltungs- und Finanzgerichte in NW.

Das Aufgabengebiet des mittleren Justizdienstes hat sich in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt. Bereits im Jahre 1953 wurden die ersten Aufgaben des gehobenen Justizdienstes auf den mittleren Justizdienst, zur selbständigen Erledigung, übertragen.

Weil die Beamten des mittleren Justizdienstes sich in der Bearbeitung der Ihnen Übertragenen Angelegenheiten bewährt hatten, wurden Ihnen weitere Aufgaben des gehobenen Dienstes zur selbständigen Erledigung zugewiesen, zumal eine Entlastung des gehobenen Dienstes, dem durch die Rechtspflegergesetze von 1957 und 1969 ehemals richterliche Aufgaben übertragen worden sind, angezeigt erschien.

Seit dem Jahre 1966 sind dem mittleren Justizdienst eine Fülle weiterer Aufgaben übertragen worden, darunter erstmalig auch Geschäfte aus den Gebieten des Rechnungs- und Prüfungswesens. Ferner gehören nunmehr fast alle Tätigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 153 GVG), sowie weitere Aufgaben aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum mittleren Justizdienst.

Einen breiten Raum nehmen auch die Geschäfte der allgemeinen Justizverwaltung ein, die vom mittleren Justizdienst selbständig zu bearbeiten sind. Seine Zuständigkeit erstreckt sich somit heute bis auf wenige Aufgaben, die wegen ihres besonderen Schwierigkeitsgrades oder wegen des Sachzusammenhangs mit Rechtspflegergeschäften für eine Übertragung noch nicht in Betracht gezogen werden können, auf alle Angelegenheiten, die nicht Richter- oder Rechtspflegergeschäfte sind.

Seit nunmehr über 10 Jahren sind keine weiteren Aufgaben -von wenigen Einzelfällen abgesehen- auf den mittleren Justizdienst übertragen worden, obwohl die Bereitschaft innerhalb des mittleren Dienstes dazu vorhanden ist. Voraussetzung dazu ist jedoch der politische Wille und eine den neuen Aufgaben angepaßte Ausbildungsänderung. M.E. eignen sich folgende Aufgabengebiete durchaus für eine weitere Übertragung auf den mittleren Justizdienst:

- a) das gesamte Mahnverfahren
- b) das Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
- c) die Kostenberechnung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- d) weitere Übertragungen aus der Justizverwaltung

**Zu den klassischen Aufgabengebieten des mittleren Dienstes sind zu zählen:**

- a) Geschäftsstellenverwalter (z.B. die Tätigkeiten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle § 153 GVG), die Fertigung von Beschluß- und Verfügungsentwürfen, Publikumsverkehr - wobei hierbei zu beachten ist, daß die Klientel gerade bei den Staatsanwaltschaften und den Strafabteilungen der Amts- und Landgerichte immer schwieriger wird-
- b) Kostenbeamter
- c) Kanzleileiter -wobei in zahlreichen Fällen der Kanzleileiter die Dienstaufsicht über 40 und oft bis zu 80 Kanzleiangeestellten ausübt, was bereits in den Bereich von kleinen bis zu mittleren Dienststellen geht-
- d) Ausbilder für den Ausbildungsberuf " Justizangestellte/r"  
-hier werden pädagogisches und didaktisches Können des jeweiligen Ausbilders unterstellt-
- e) Anweisungsbeamter für die Entschädigung von Zeugen-, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern
- f) Sachbearbeiter in der Verwaltung (z.B. Beihilfe, Entschädigung der Vollstreckungsbeamten, Trennungsentzündungen, Vergütung von Prüfungstätigkeiten und Unterrichtstätigkeit, die Bearbeitung von Angelegenheiten des Haushalts- und Beschaffungswesens, die Führung der Haushaltsüberwachungslisten, die Führung der Sachrechnungen, Prüfungstätigkeit im Rahmen des Kostenansatzes.
- g) Urkundsbeamtentätigkeit (z.B. Rechtskraftbescheinigung und Erteilung von Vollstreckungsklauseln)

Mit dieser Entwicklung hat jedoch die besoldungsmäßige Anerkennung der Laufbahn des mittleren Justizdienstes nicht Schritt gehalten. Nach wie vor beginnt die Laufbahn des mittleren Justizdienstes in Bes. Gr. A 5 und endet in der Bes.Gr. A 9 Plus Amtszulage. In anderen Bereichen des mittleren Dienstes (z.B. Polizei, Feuerwehr, Bundesbahn, Strafvollzug) ist hingegen bereits seit einigen Jahren das Eingangsamt in Bes. Gr. A 7 angesiedelt. Zu Bedenken geben wir auch, daß die mittleren Justizbeamten keine freie Heilfürsorge genießen und auch keine Gitterzulage oder Polizeizulage erhalten.

Auch sind die Aufstiegsmöglichkeiten für den mittleren Justizdienst sehr eingengt. Neben dem Regelaufstieg für den mittleren Justizdienst besteht in NW z. Zt. nur die Möglichkeit, über den sogenannten "prüfungserleichterten" Aufstieg in den gehobenen Dienst aufzusteigen.

Dem Aufsteiger sind jedoch durch das Rechtspflegergesetz sämtliche Tätigkeiten als "Rechtspfleger" verschlossen. Er kann lediglich Aufgaben des gehobenen Justizdienstes wahrnehmen. Da diese Aufgabengebiete lediglich im Bereich der Verwaltungen und bei den Gerichtskassen anfallen, ist der Wirkungskreis sehr eingengt. Hier Perspektiven aufzuzeigen ist dringlich. Es bietet sich u. E. entsprechend den Regelungen der Bundeslaufbahnver-

ordnung der sogenannte "prüfungsfreie Verwendungsaufstieg" an. Dieser wird auch bereits in den SPD-geführten Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen als Aufstiegsinstrument eingesetzt. Das Bundesland Bayern ist auf dem Wege, diese Aufstiegsmöglichkeit für bewährte und langjährig erfahrene Beamte des mittleren Dienstes umzusetzen.

**Wir erlauben uns den Hinweis, daß es den prüfungsfreien Aufstieg innerhalb der Justizverwaltung für den Bereich des gehobenen Justizdienstes seit Jahren gibt und die Aufsteiger bis zum Regierungsdirektor prüfungsfrei aufsteigen können.**

### **Warum ist dies nicht auch für den mittleren Justizdienst möglich?**

Für einen derartigen prüfungsfreien Verwendungsaufstieg eignen sich u. E. die in der nachstehenden Auflistung aufgeführten Tätigkeiten, die z. Zt. für eine Beförderung in das Spitzenamt Voraussetzung sind.

#### **A. Funktionen des allgemeinen Verwaltungsdienstes**

1. Sachbearbeiter für Besoldungsnebengebiete (Beihilfen, Freie Heilfürsorge, Reisekostenvergütungen, Trennungentschädigungen, Umzugskostenvergütungen), sofern der Beamte mehrere dieser Gebiete oder ausschließlich Beihilfen bearbeitet.
2. Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten
3. Sachbearbeiter für Angelegenheiten des Haushalts (z. B. des Beschaffungswesens) oder des inneren Dienstes.

Hierunter fallen auch die nachstehenden Aufgaben

- des Kraftfahrzeugsachbearbeiters,
- der Bearbeitung von Angelegenheiten der Hausverwaltung und
- der selbständigen Prüfungsgeschäfte im Rahmen der vorgeschriebenen Geschäftsprüfungen des Geschäftsleiters

#### **B. Besondere Funktionen in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts**

##### **Justizministerium**

- a) die Abrechnung der Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- b) die Abrechnung der Prüfungsvergütungen einschließlich der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- c) Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr
- d) die Verwaltung der Geschäftsstelle einschließlich der Mitarbeit in Angelegenheiten des Landesjustizprüfungsamtes
- e) die Mitarbeit in Kabinett-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten
- f) Mitarbeiter (im Haushalts- und Baureferat des JM), der in nicht unerheblichem Umfang Arbeiten selbständig erledigt
- g) Sachbearbeiter für Angelegenheiten des ADV-Bereichs (Operator/Systemverwalter, Programmierer, Unterstützung der Anwender in Hard- und Software betreffenden Fragen)

## Gerichte und Staatsanwaltschaften

- a) die Ausbildung der Auszubildenden für den Kanzleidiens
- b) Kanzleivorsteher, soweit er die Aufsicht über mindestens 30 Kanzleikräfte führt
- c) Verwalter von Büchereien mit mindestens 20.000 Bänden
- d) Sachbearbeiter bei Gerichtskassen und bei der Oberjustizkasse
  - aa) für den baren und unbaren Zahlungsverkehr, der zugleich beim Tagesabschluß den Soll- und Ist-Bestand verantwortlich feststellt
  - bb) für die Buchführung, der für den Abrechnungsverkehr zuständig ist
  - cc) für die Buchführung, der mit der Prüfung der Abrechnungen und Ablieferungen der Vollstreckungsbeamten betraut ist
  - dd) für die automatisierte Datenverarbeitung (VV 14 zu § 79 LHO)
- e) die Anweisung der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter
- f) die Vorprüfung der Belege beim Rechnungsamt
- g) die Aufgaben des Kostenbeamten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme in B- und M-Sachen) sowie in Verfahren nach der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung
- h) die Bearbeitung (Mitarbeit) von Personalsachen aller Dienstzweige, sowie der Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände und Schiedsmänner nach Weisung des Behördenleiters oder des Dezernenten, insbesondere die Anfertigung von Entwürfen für Berichte und Verfügungen, soweit diese nicht einfacher Art sind
- i) die selbständigen Prüfungsgeschäfte, die bei der Unterstützung des Bezirksrevisors im Rahmen der Prüfung des Kostenansatzes usw. wahrgenommen werden, soweit die Kostenangelegenheiten dem mittleren Justizdienst übertragen worden sind
- j) die Mitwirkung bei der Überwachung des Verurteilten nach § 34 GnO
- k) die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten nach § 453 b StPO
- l) die zur Entlastung der Staatsanwälte dem mittleren Justizdienst zugewiesenen Geschäfte
- m) die Tätigkeit des Sachbearbeiters für Fahndungen
- n) die Aufgaben des Kostenbeamten in Strafsachen ausschließlich Geldstrafen entfällt
- o) entfällt
- p) Sachbearbeiter bei der Koordinierungsstelle für das Verfahren JUKOS
- q) die Feststellung der Rechtskraft in Familiensachen beim Rechtsmittelgericht.
- r) wie Ziff. B lfd. Buchstabe g)

# Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Landesverband Nordrhein-Westfalen / Landesvorstand  
Mitglied des DBB und der DBB-Tarifunion



## Der Justizwachtmeisterdienst

Nach dem schrecklichen Ereignis im Amtsgericht Euskirchen stellt sich wieder die Frage :

- Wie sicher sind unsere Gerichte?
- Ist so eine Tat zu verhindern?
- Was kann getan werden, um den Sicherheitsstandard in den Gerichten zu verbessern?
- Werden die Sicherheitskräfte- die Justizwachtmeister- ausreichend aus- und fortgebildet?
- Sollten sie bewaffnet sein?
- Reicht das Personal aus, usw.?

Eines vorab,

eine solche Amoktat ist nicht zu verhindern, ein verwirrter Mensch, der andere tötet und sich dann selbst in die Luft sprengt, ist nicht im Zusammenhang mit der Institution Justiz zu sehen, so etwas kann überall passieren.

Doch wir haben Justizwachtmeister in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die täglich in ihrem Aufgabenbereich für Sicherheit und Ordnung sorgen. Eine nicht immer einfache und oft gefährliche Aufgabe.

Der Justizwachtmeister nimmt im Sicherheits-, Sitzungs-, Vorführ- und Ordnungsdienst schon seit Jahrzehnten hoheitsrechtliche Aufgaben wahr. Desweiteren sind dem Justizwachtmeisterdienst qualifizierte Aufgaben aus dem mittleren Justizdienst übertragen.

**Die Voraussetzungen hierfür sind wahrlich nicht optimal,**

- **unzureichende Besoldung**
- **unzureichende Ausbildung und Fortbildung**
- **ungenügende oder veraltete technische Ausstattung**
- **erhebliche personelle Unterbesetzung.**

In den wenigsten Fällen sind Gewaltaktionen im Gerichtssaal vorhersehbar. Kommt es zu Auseinandersetzungen im Gerichtssaal, bleibt keine Zeit die Polizei zu alarmieren, da muß der Justizwachtmeister ran. Die Gewaltbereitschaft von Angeklagten und Prozeßbeteiligten nimmt zu, tägliche Zwischenfälle in den Gerichtssälen in NW zeigen dies deutlich.

**Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen den Beruf "Justizwachtmeister" kurz vorstelle.**

Das Heft "Der Justizwachtmeisterdienst in NW" zeigt beispielhaft für alle Bundesländer deutlich, daß der Justizwachtmeisterdienst nicht mehr in das allgemeine Schema des "einfachen Dienstes" paßt, sondern längst darüber hinausgewachsen ist.

Die Aufgaben der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die allgemein dieselbe Dienstkleidung wie die mittleren Beamten des Justizvollzugsdienstes in den Justizvollzugsanstalten tragen, sind gerade in den letzten Jahren derart von Erschwernissen geprägt worden, daß sich funktionelle Parallelen zum mittleren Polizeivollzugsdienst und

Justizvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ohne weiteres ziehen lassen. Diese Funktionen sind als solche des mittleren Dienstes zu bezeichnen. Es ist herauszustellen, daß sich durch die Terroristenprozesse, die Strafprozesse gegen links- und rechtsextreme Gruppen und gegen Schwermisstraftäter, die Landschaft im Strafprozeß fundamental verändert hat. Die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind die Vollzugsorgane der Gerichte und Staatsanwaltschaften. An erster Stelle sind die Aufgaben im Sitzungs-, Gefangenenvorführ-, Sicherheits- und Ordnungsdienst zu nennen.

In den Hauptverhandlungen der Strafgerichte müssen sie sitzungspolizeiliche Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden vollziehen. Diese können darin bestehen, daß sie einzelne Ruhestörer und die Verhandlung behindernde Demonstrantengruppen aus den Gerichtssälen und den Justizgebäuden entfernen müssen. Auch müssen sie vom Gericht beschlossene Verhaftungen oder vom Sitzungsstaatsanwalt verfügte vorläufige Festnahmen von Personen in den Gerichtssälen durchführen. Bei Abwesenheit des Gerichtsvorsitzenden, beim Gefangenenvorfuhrdienst und bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Justizgebäuden und deren Sicherung müssen sie erforderlichenfalls, wie der Polizeibeamte, aus eigener Entschliebung handeln. Sie müssen Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts zur Geltung bringen. Auch müssen sie bei eigener Ermittlungstätigkeit des Staatsanwaltes Anweisungen befolgen, welche das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorfuhrung oder Verhaftung einer Person, sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen.

Eine weitere wichtige Funktion besteht in der Verwahrung der Untersuchungshäftlinge, die in Gerichtsterminen vorzufuhrs sind, in den bei den Gerichten eingerichteten sogenannten Hausgefängnissen. Ferner ist noch auf die Vollstreckung der von Jugendgerichten gegen Jugendliche verhängten Freizeitarreste, die über das Wochenende in den Zellen der gerichtlichen Hausgefängnisse erfolgt, hinzuweisen. Hier werden echte Justizvollzugsaufgaben von Beamten des Justizwachtmeisterdienstes wahrgenommen. Bei all diesen dienstlichen Verrichtungen kann es zur Anwendung unmittelbaren Zwanges kommen. Die Rechtsgrundlagen dafür ergeben sich aus den in den einzelnen Ländern geltenden Landesgesetzen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. In Bayern ist in dem für den Justizbereich geltenden Spezialgesetz ein besonders eindeutiger Weg beschritten worden, der die Parallelen zum Polizeivollzugsdienst unmißverständlich herausstellt.

**Uns,**

**der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, drängt sich seit Jahren der Verdacht auf, daß die "Innere Sicherheit" vor den Türen der Gerichte und Staatsanwaltschaften endet.**

**Polizei und Strafvollzug werden personell verstärkt; eine bessere Besoldung ist dort kein Thema.**

**Nur wir, die Justizbediensteten, die mit der ständig steigenden Zahl von Straftätern fertig werden muß, zählen nicht. Nicht nur Richter sind überlastet, nein die gesamte Justiz. Jeder verstärkte Einsatz der Polizei ist auch Mehrarbeit für die Justiz!**

## **Ist die Justiz ein Stiefkind der Politik?**

Die ständig zunehmende Gewalt in unseren Gerichten, es vergeht kaum ein Tag ohne schlimme Zwischenfälle, fordert eine intensivere, aufgabenbezogene Aus- und Fortbildung für den Justizwachtmeisterdienst, eine personelle Verstärkung wie im Strafvollzug und Polizeigeschehen, denn

**der Justizwachtmeister und nur er, kann die Sicherheit im Gerichtssaal garantieren. Schutzmaßnahmen und ausreichende Präsenz von Justizwachtmeistern in den Gerichtssälen zeigen Wirkung.**

Die Ereignisse in NW (im Kölner Hahnwald-Prozeß) haben überdeutlich gezeigt, daß dringender Handlungsbedarf bei der Aus- und Fortbildung und der besoldungsmäßigen Einstufung der Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes, bundesweit besteht. Es darf nicht vergessen werden, daß die Besoldung in diesem Dienstzweig bei A 3 beginnt und mit wenigen Stellen in A 6 endet.

**Funktionelle Parallelen in der Aufgabenstellung sind ohne weiteres mit dem mittleren Polizeidienst und mittleren Justizvollzugsdienst zu ziehen.**

Der Vorfürhdienst in den Gerichten ist vom Sicherheitsaspekt nicht mit den Aufgaben des Strafvollzuges zu vergleichen. In jeder Justizvollzugsanstalt sind ständig weitere Kräfte bei Zwischenfällen erreichbar und dann ist da immer noch die Außenpforte, wenn es sein muß, unter Hochspannung.

Der Justizwachtmeister übernimmt den Gefangenen von den Strafvollzugsanstalten ohne jeden Hinweis auf seine Straftaten oder besonderen Verhaltensweisen und muß diesen oft durch lange ungesicherte Flure in den Gerichtsgebäuden allein zu den Sitzungssälen führen.

Die durch die Verfahrensbelastung oft gereizten und nervösen Gefangenen muß der Justizwachtmeister sicher bewachen, im Interesse eines ruhigen Prozeßablaufs beruhigen und dazu das Gericht, Verfahrensbeteiligte (Zeugen, Sachverständige, Pressevertreter), wie Zuhörer vor Übergriffen schützen.

Wegen des erheblichen Personalmangels in diesem Dienstzweig müssen selbst Schwerverbrecher, oft entgegen der Praxis bei Polizei und Justizvollzug, nur von einem Justizwachtmeister vorgeführt und in der Verhandlung bewacht werden. Würden sie dies nicht tun, müßten, wie in einzelnen Bundesländern schon heute, Termine aufgehoben und Gefangene ohne Verurteilung entlassen werden.

Unsere Kolleginnen und Kollegen des Justizwachtmeisterdienstes, die im Vorfürh-, Sicherheits- und Bewachungsdienst eingesetzt sind und diese Tätigkeit überwiegend ausüben, sollten doch mindestens den Bediensteten der Vollzugsämter und Vollzugsschulen gleichgestellt werden, von denen alle die Gitterzulage erhalten, auch wenn viele in ihrem Berufsleben noch nie einen Gefangenen gesehen haben.

Der Vorfürhwachtmeister muß täglich ein höheres Risiko eingehen, als sein Kollege im Strafvollzug.

Die besonderen Belastungen und die in den letzten Jahren geänderte Aufgabenstellung des Justizwachtmeisterdienstes waren und sind ständig Thema in Gesprächen mit den zuständigen Ministerien und Politikern. Die Justiz, die überwiegend im "Stillen" arbeitet, so auch ihre Justizwachtmeister, hat leider nicht die Lobby im politischen Raum wie sie es brauchte.

## **Ausbildung**

Die Aufgaben der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind gerade in den letzten Jahren derart von Erschwernissen geprägt worden, daß sich funktionelle Parallelen zum mittleren

Polizeidienst und mittleren Justizvollzugsdienst ohne weiteres ziehen lassen. Nur die Ausbildung und Besoldung hat nicht Schritt gehalten.

## Berufliche Perspektiven:

Wegen der geringen Besoldung, A3 - A6, (von den bundesweit rund 5000 Justizwachtmeistern sind höchstens 5% in der Besoldungsgruppe A 6) die unteren Einkommen liegen nur knapp unter dem Sozialhilfesatz, ist es sehr schwer, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen. Im vergleichbaren Justizvollzugsdienst erhält z.B. jeder Bedienstete die Gitterzulage (172,62 DM), im Justizwachtmeisterdienst höchstens 3% der im Justizwachtmeisterdienst tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Personaleinsparungen, geringe Besoldung und unzureichende Ausbildung bei einem zunehmend gewalttätigen Personenkreis, Angeklagte wie Zuhörer und Sympathisanten, können nicht motivierend auf unsere Justizwachtmeister wirken.

**Unsere Justizwachtmeister erbringen seit Jahrzehnten hervorragende Leistungen, insbesondere im Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst. Sie sind auch heute in der Lage, diesen Aufgaben gerecht zu werden.**

Schon immer wurden auch Schwerverbrecher von Justizwachtmeistern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgeführt und sicher bewacht. Den gestiegenen Anforderungen in diesen Aufgaben muß aber, auch wie bei Polizei und Strafvollzug, Rechnung getragen werden.

Gewalttätige Zwischenfälle in unseren Gerichten und Staatsanwaltschaften sind Alltag für unsere Kolleginnen und Kollegen im Justizwachtmeisterdienst. So sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Gewalttätigkeit bei ausländischen Straftätern, (ihr Anteil liegt teilweise bei 50%, Bandendiebstahl, organisierte Kriminalität usw.) gegen Justizwachtmeister schon im Vorfeld der Hauptverhandlungen (Haftbefehlsverkündung, richterliche Vernehmungen, Haftprüfungen) beginnt.

**Wir bitten Sie eindringlich, unsere Forderungen im politischen Raum mit zu unterstützen .**

**Unsere Forderung:**

- **Eine aufgabengerechte besoldungsmäßige Einstufung , Eingangsamt A5**
- **Den Beschluß der Bundesbesoldungskonferenz im Jahre 1992, den Justizwachtmeistern bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die überwiegend (51%) zur Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt werden, erhalten eine Vorführzulage (Gitterzulage) wie im Strafvollzug, endlich zu zahlen.**
- **Die Ausbildung der Justizwachtmeister den erheblich geänderten Anforderungen anzupassen**
- **Ausdehnung des theoretischen Unterrichts auf 3 Monate mit Grundausbildung in waffenloser Selbstverteidigung  
Ausdehnung der Ausbildung von 6 auf 12 Monate, Prüfungsabschluß  
Intensive Aus- und Fortbildung in waffenloser Selbstverteidigung  
Intensive Aus- und Fortbildung im Sitzungs-, Sicherheits-, Vorführ- und Ordnungsdienst**

- **Ausstattung der Vorführkräfte mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Funkgeräten)**
- **Verbesserung des Sicherheitsstandards in den Gerichten (z.B. Alarmanlagen in den Sitzungssälen und Vorführbereichen, elektrische Türschließer usw.)**

Eine aufgabengerechte Besoldung und den Anforderungen an den Beruf "Justizwachtmeister" entsprechende Ausbildung kann dazu beitragen, die ständig wachsenden Belastungen in der Justiz erträglicher zu machen.

**Sicherlich ist es für den Haushalt billiger, gut ausgebildete Justizwachtmeister täglich für die Sicherheit in unseren Gerichten einzusetzen, als im Rahmen der Amtshilfe ständig Polizeibeamte in den Besoldungsgruppen A 8 - A 12.**